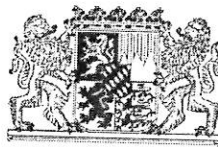


Landgericht Ansbach

Az.: 3 O 363/17



In dem Rechtsstreit

Ehrlinger Peter, Kurfürstendamm 66, 10707 Berlin
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **v. Nieding Ehrlinger Geipel Ingendaay**, Kurfürstendamm 66, 10707 Berlin,
Gz.: 256/17 E01 TH/fe

gegen

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Unterlassung (BuchPrG)

erlässt das Landgericht Ansbach - 3. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Plotnikov als Einzelrichterin am 19.04.2017 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

neue, preisgebundene Bücher unter Einräumung eines „Lehrerprüfrabattes“ an Letztabnehmer in Deutschland zu verkaufen, die nicht Lehrer oder Lehramtsreferendare sind.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 19.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:
Antragsschrift vom 07.04.2017 sowie ergänzende Stellungnahme vom 18.04.2017 und eidesstattliche Versicherung d. Marina Stettinger vom 12.04.2017.

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 07.04.2017 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Ansbach gem. § 937 ZPO örtlich und sachlich zuständig.

Der Antrag ist auch begründet. Der vorgerichtlich gebrachte Einwand, im streitgegenständlichen Newsletter sei deutlich und unmissverständlich erläutert worden, dass der Prüfrabatt nur zur Verwendung im eigenen Unterricht nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 BuchPrG diene, entlastet den Antragsgegner nicht. Zwar räumt § 7 Abs. 1 Nr. 3 BuchPrG die Möglichkeit einer derartigen Rabattierung ein. Jedoch bedeutet dies nicht, dass sich der Anbieter nur durch einen derartigen Hinweis freizeichnen kann. Vielmehr obliegt es ihm, wenn er von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen will, im zumutbaren Bereich Anstrengungen hinsichtlich der Person des Bestellers zu tätigen. Das bedeutet, dass es im Einzelfall, um einer Schadenersatzverpflichtung gemäß § 9 BuchPrG, welche auch fahrlässiges Handeln erfasst, zu entgehen, geboten sein kann, Nachfragen beim Besteller zu tätigen und sich ggf. entsprechende Versicherungen oder Unterlagen einzuholen. Gewiss muss nicht in jedem Fall ein Nachfragen/-forschen erfolgen, da dies zugegebenermaßen auch ein gewisses Hemmnis des regelmäßigen Bestellablaufs darstellt. Wenn aber gerade von einer derartigen Ausnahmeregelung des BuchPrG durch den Anbieter Gebrauch gemacht wird und der Besteller, wie im vorliegenden Fall, aus der Adressatenliste weder als Lehrinstitution noch Lehr-

person erkennbar ist, kann dem Anbieter -bereits im Eigeninteresse- zumindest ein Nachfragen insoweit abverlangt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO. Beim der Wertfestsetzung ist das Gericht von einem Hauptsachestreitwert von 25.000 € ausgegangen und hat hiervon 2/3 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Ansbach
Promenade 4
91522 Ansbach

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ansbach
Promenade 4
91522 Ansbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Plotnikov
Richterin am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Ansbach, 19.04.2017

Schart, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

